

April 2014

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest!

Nach Verurteilung: Arzt darf in Ärzteblatt an Pranger gestellt werden

Ärzte, die dreist gegen berufsrechtliche Vorschriften verstoßen, müssen damit rechnen, dass nach einer Verurteilung durchs Berufsgericht ihr Name im Ärzteblatt der Kammer veröffentlicht wird. Eine entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen billigte jetzt das Bundesverfassungsgericht: Das Informationsinteresse der Allgemeinheit wiege schwerer als das Persönlichkeitsrecht der Mediziner. Die Publikation berufsgerichtlicher Urteile unter Namensnennung sei gerechtfertigt, wenn es sich um einzelne herausgehobene Fälle handle und die Veröffentlichung nur in einem berufsrechtlichen Medium und einmalig erfolge. Im konkreten Fall war ein Internist wegen Verstößen gegen die GoÄ unter anderem zu 20.000 Euro Geldbuße verurteilt worden. Außerdem hatte das Berufsgericht angeordnet, das Urteil nicht anonymisiert im Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Pflegehelferin kann Leistungen der Grundpflege umsatzsteuerfrei erbringen

Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung sind auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von einer Pflegehelferin erbracht und über einen Verein abgerechnet werden. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor. Im konkreten Fall hatte das Finanzamt keine Steuerbefreiung gesehen, da die Pflegehelferin keine Ausbildung als Pflegerin habe und als Subunternehmerin eine natürliche Person, aber keine Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG sei. Das FG entschied dagegen, dass sich die Klägerin direkt auf die europäische Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchst. g) berufen kann, da ihre Leistungen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Für eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne der Richtlinie komme es im Übrigen darauf an, dass die Kosten von den Trägern der sozialen Sicherheit übernehmbar sind.

Nach Sozialrecht Selbstständiger –

nach Steuerrecht Arbeitnehmer

Kurios: Wer sozialrechtlich nicht als Arbeitnehmer einzu-stufen ist, muss sich steuerrechtlich noch lange nicht wie ein Selbstständiger behandeln lassen. In einem vom Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall arbeitete eine Zahnarztfräule in der Praxis ihres Mannes mit. Unter anderem war sie für die Verwaltung, Organisation und Abrechnung zuständig. Die Krankenkasse stufte diese Tätigkeit nicht als abhängige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ein und befreite die Dame von der Krankenversicherungspflichtig. Das Finanzamt behandelte daraufhin die Einnahmen der Frau als Einkünfte aus gewerblicher Arbeit. Dieser Ansicht folgte das FG im Klageverfahren nicht. Aufgrund der Umstände liege ein Arbeitnehmerverhältnis vor. Der steuerliche Arbeitnehmerbegriff decke sich nicht immer mit dem Arbeitnehmer-Begriff der anderen Rechtsgebiete.

Podologische Behandlung auch ohne ärztliche Verordnung umsatzsteuerfrei

Ein für Podologen interessantes Urteil hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht gesprochen, das damit auch eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums für unbeachtlich erklärte. Das Gericht betonte, dass podologische Behandlungen nicht nur dann umsatzsteuerfrei sind, wenn eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorliegt. Aus dem Wortlaut von § 4 Nr. 14 Buchst. a S. 1 UStG lasse sich eine Beschränkung nicht ableiten. Das heißt: Auch ohne Verordnung können podologische Behandlungen Heilbehandlungen sein, wenn ein therapeutischer Zweck verfolgt wird. Dienen die Maßnahmen der Vorbeugung, muss für die Steuerfreiheit ein unmittelbarer Krankheitsbezug vorhanden sein. Wichtig ist es also, genau zu dokumentieren. Auch wenn wahrscheinlich der Bundesfinanzhof noch das letzte Wort sprechen wird, sollten Podologen entsprechende Umsatzsteuerveranlagungen von ihrem Steuerberater prüfen lassen.

Afa auch für fremdes Eigentum nutzen

Wer eine Praxis in einem Haus betreibt, das nicht in seinem Eigentum steht, kann trotzdem Abschreibungen gewinnmindernd geltend machen. Voraussetzung ist, dass Aufwendungen wie etwa der Kaufpreis von dem Nutzer der Räume im betrieblichen Interesse getragen werden, urteilte das Finanzgericht Düsseldorf. Im konkreten Fall hatten sich Eheleute ein Haus gekauft, das sie in Woh-

nungseigentum aufteilen. Das Erdgeschoss, in dem der Mann eine Naturheilpraxis betreibt, gehört der Frau, das Obergeschoss dem Mann. Für den Kauf wurde ein Darlehen aufgenommen, die Zins- und Tilgungsleistungen wurden von den Einnahmen des Mannes bestritten. Dass auch Nichteigentümer eines Gebäudes die Afa nutzen können, ergibt sich laut Gericht aus dem Nettoprinzip: Das gebiete den Abzug der zur Einkunftserzielung getätigten Aufwendungen auch dann, wenn und soweit diese auf in fremdem Eigentum stehende Wirtschaftsgüter erbracht werden.

3 Kleinkinder führen nicht zu höherem Abzug von Kinderbetreuungskosten

Dass Kinderbetreuungskosten nur beschränkt abzugsfähig sind, verstößt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht gegen das Grundgesetz. Er wies die Klage einer nicht erwerbstätigen Ärztin und ihres Mannes ab, die drei Kinder unter vier Jahren haben und unter anderem Kosten für ein Au-pair in voller Höhe absetzen wollten. Einbußen in der „Leistungsfähigkeit junger Familien“ werden nach Ansicht der BFH-Richter nicht nur durch das Steuerrecht, sondern auch durch sozialrechtliche Vorschriften wie etwa das Bundeselterngeld ausgeglichen.

Pflegefachkraft erbringt keine Honorartätigkeit

Mitarbeiter auf Honorarbasis sind vor allem für Kliniken eine heikle Angelegenheit. Denn erbringt etwa der Pfleger oder Arzt seine Arbeit auf Weisung der Vorgesetzten, ist er sogar noch im Dienstplan mit eingebunden und verfügt er somit über keine „zeitliche Verfügungsfreiheit“ mehr, liegt keine selbstständige Honorartätigkeit vor. So urteilte das Sozialgericht Dortmund im Fall einer Fachkrankenpflegerin.

Op-Einwilligung wird nicht durch Zeitablauf unwirksam

Ärzte müssen bei Patienten, die einen Termin zur ambulanten Op wahrnehmen, nicht den Fortbestand der zuvor erteilten Einwilligung prüfen - auch wenn diese Monate zuvor erteilt wurde. In einem rechtskräftigen Beschluss wies das Oberlandesgericht (OLG) Hamm die Klage einer Patientin ab, die von einem Kieferchirurgen Schmerzensgeld verlangte. Sie hatte zunächst ihre Einwilligung in eine Backenzahn-Extraktion erklärt, war drei Monate später dann auch zu dem vereinbarten Op-Termin erschienen. Vor der Op überreichte die Frau jedoch wortlos einen geänderten Überweisungsschein, weil sie nunmehr keine Extraktion, sondern eine Wurzelspitzenresektion wollte. Weder dem Praxispersonal noch dem Kieferchirurgen teilte sie ihren Sinneswandel aber ausdrücklich mit. Das OLG: Die Patientin hätte ihren Änderungswunsch deutlich aussprechen müssen. Der Kieferchirurg hätte keinen Anlass gehabt, an der Wirksamkeit der Einwilligung zu zweifeln.

Kündigung zum „nächstmöglichen Zeitpunkt“

Kündigungen zum „nächstmöglichen Zeitpunkt“ sind nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts wirksam. Voraussetzung ist allerdings, dass der betroffene Arbeitnehmer aus dem Wortlaut der Kündigung oder aus den Begleitumständen erkennen kann, wann sein Arbeitsverhältnis endet. Dafür reicht sogar der Hinweis auf gesetzliche oder tarif-

vertragliche Bestimmungen. Auf Nummer sicher geht, wer im Kündigungsschreiben die maßgebliche Kündigungsfrist bzw. den Kündigungstermin aufführt.

Ersatz einer Prothese kein Behandlungsfehler

In dem Ersatz einer beschädigten Teilprothese durch eine Prothese mit Teleskopkronen sieht das Oberlandesgericht Hamm keinen Behandlungsfehler. In dem konkreten Fall wäre die Reparatur der alten Prothese sehr aufwändig gewesen. Die Neuversorgung sei indiziert gewesen und fachgerecht ausgeführt worden, so die Richter. Aus dem Vorliegen eines Kostenplans schloss das Gericht ferner, dass die Patientin auch ausreichend aufgeklärt wurde.

Richtlinie zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung geändert

Eine Änderung wurde in der Richtlinie zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung vorgenommen. Sie betrifft die Nachbesetzung innerhalb des interdisziplinären Teams, sollte ein Mitglied ausscheiden, das für die Erfüllung der personellen Voraussetzungen der Leistungserbringung unabdingbar ist. § 2 Absatz 3 Satz 6 regelt nun, dass innerhalb von 6 Monaten eine Nachbesetzung erfolgen muss, weil sonst die personellen Voraussetzungen für alle Teammitglieder nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf der 6 Monate ist innerhalb von drei Werktagen Anzeige gegenüber dem erweiterten Landesausschuss zu erstatten.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2014 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt